

MARKTGEMEINDEAMT ANGER

8184 Anger, Südtiroler Platz 3 – Telefon: 03175/2211 – Telefax: 03175/2211-400
E-Mail: gde@anger.gv.at – Homepage: www.anger.gv.at

GZ: 131/9-1/2026

Anger, am 14.01.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Zubau einer Lager- und Produktionshalle zur bestehenden Halle

Mit der Eingabe vom 02.01.2026 hat Milteco GmbH, Viertelfeistritz 108, 8184 Anger um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **877/2**, EZ: **299**, KG: **Viertelfeistritz** angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt
um
anberaumt.

**Mittwoch, den 28.01.2026
an Ort und Stelle, 8184 Anger, Viertelfeistritz 103
ca. 09:00 Uhr**

**Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG),
LGBI. Nr. 59/1995, idF. LGBI. Nr. 75/2015**

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Die Grundstücksgrenzen sind in der Natur zu kennzeichnen und die Lage des geplanten Gebäudes/Zubaus ist darzustellen.